

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. Mai 2015	Nr. 17
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für das
Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes
Vom 13. Mai 2015.....

118

**Sechste Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes**

Vom 13. Mai 2015

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 3 Satz 4 des Gesetzes Nr. 1666 zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 331), § 11 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland) vom 2. November 2005 (Amtsbl. S. 1788) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1788) folgende Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes vom 18. Mai 2011 (Dienstbl. S. 328), zuletzt geändert durch die Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes vom 15. April 2015 (Dienstbl. S. 96), erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1
Auswahlkriterien gemäß § 5 Abs. 2**

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge außerhalb zentraler Verfahren, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen.“

2. Anlage 2 § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für den **Master-Studiengang Human- und Molekularbiologie** wird die Auswahl gemäß den nachfolgenden Absätzen vorgenommen:

(2) Als Basis für das Ranking der Bewerber/Bewerberinnen wird die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, i.d.R. die Bachelornote, zugrunde gelegt. Das Auswahlverfahren für Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, richtet sich nach der bis zum Bewerbungsschluss (Studienbeginn zum Wintersemester: 15. Juli, Studienbeginn zum Sommersemester: 15. Januar) vorgelegten Gesamtnote. Eine Verbesserung/Verschlechterung durch ein Nachreichen der endgültigen Bachelornote ist nach dieser Frist nicht mehr möglich.

(3) Durch einen Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelor-Studiums von mindestens 1 Semester Länge kann die Bachelor-Note verbessert werden. Für das erste erfolgreich absolvierte Auslandssemester wird eine Notenverbesserung um 0,2 Punkte gewährt, ein weiteres erfolgreich absolviertes Auslandssemester verbessert die Note um weitere 0,1 Punkte. Die maximale Verbesserung liegt bei 0,3 Punkten, es können also nur maximal 2 Auslandssemester geltend gemacht werden.

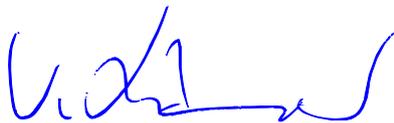
(4) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin eine Notenverbesserung gewähren, wenn Leistungsbeeinträchtigungen vorliegen, die das Erreichen einer ausreichend guten Durchschnittsnote im relevanten grundständigen Studiengang verhindert haben bzw. eine schwerwiegende persönliche Ausnahmesituation nachgewiesen wird, die die Notwendigkeit einer sofortigen Aufnahme des Studiums notwendig macht (Härtefallregelung). Der Nachweis erfolgt durch universitäre und fachärztliche Gutachten, die Gründe und die Auswirkungen der Gründe belegen müssen. Über Bewilligung des Antrags und Höhe der Notenverbesserung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Universität des Saarlandes neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 26. Mai 2015



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)